



Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde



Finanzbehörde, Postfach 30 17 41, D - 20306 Hamburg

Bezirksamt
Wandsbek

SR-5

Schloßstraße 60
22041 Hamburg

Bezirksverwaltung
Anliegerbeiträge
Gänsemarkt 36
D - 20354 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 23 - Zentrale - 4242
Telefax 040 - 4279 23880

Ansprechpartner

Az.: 635/9 FA 3929

Hamburg, 19.01.2017

Zahlungen nur per Überweisung mit folgenden Angaben.	
Begünstigte:	Kasse.Hamburg
IBAN:	DE3220000000020001690
BIC:	MARKDEF1200
Verwendungszweck:	Vertragsgegenstandsnummer
(bitte bei Zahlung angeben!)	7200000101013

FESTSETZUNGSBESCHEID

Zahlungsfrist bis zum 09.05.2017

über einen Sielanschlussbeitrag

für das Grundstück: Zamenhofweg 20

Grundbuch: Farmsen, Blatt: 3929, Flurstück: 5235

Auf Antrag wurde für das Grundstück die nachstehend aufgeführte Sielanschlussleitung betriebsfertig hergestellt. Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Herstellung öffentlicher Sielanlagen wird von Ihnen nach dem Sielabgabengesetz (SAG) in der geltenden Fassung sowie den ergänzenden Gesetzen über die Höhe der Beitragssätze ein Sielanschlussbeitrag erhoben. Nach § 20 Absatz 2 SAG ergeht dieser Bescheid an Sie als Antragsteller

Der von Ihnen zu zahlende Betrag wird

festgesetzt auf (Zahlungsfrist siehe oben)	3.345,00 EUR
in Worten Dreitausenddreihundertfünfundvierzig Euro, Cent wie oben	

Berechnung:

Anzahl	Art der Anschlussleitung	Beitrag je Leitung in Euro	Gesamtbeitrag in Euro
1	Einfachleitung Schmutzwasser Einfachleitung Regenwasser Einfachleitung Mischwasser Doppelleitung in einer Baugrube	3.345,00	3.345,00
			3.345,00

Festsetzungssumme:

Um unbillige Härten im Einzelfall zu vermeiden, kann auf Antrag zugelassen werden, dass der Beitrag in Raten oder in Form einer Rente gezahlt wird. Das Vorliegen persönlicher Billigkeitsgründe ist durch Darlegung und Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse zu belegen. Wird eine solche Zahlungsweise gewünscht, ist diese **innerhalb von vierzehn Tagen** bei der Abteilung Anliegerbeiträge zu beantragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf genannten Dienststelle einlegen.

Hinweis

Durch einen Widerspruch wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgeschoben. Bei verspäteter Zahlung wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen auf fünfzig Euro nach unten abgerundeten Betrages erhoben (§ 240 Abgabenordnung).

Mit freundlichen Grüßen


Anlage: Merkblatt zum Sielanschlussbeitragsrecht